

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	30.11.2021	öffentlich
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	01.12.2021	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Vergütung der Vertreter für die Stadt Bielefeld in den Gesellschafterversammlungen ihrer unmittelbaren Beteiligungen

Betroffene Produktgruppe

11.01.70

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Geschätzt 40.000 – 50.000 € p.a. ab 2021

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfehlen dem Rat wie folgt zu beschließen, der Rat beschließt:

- 1) Die entsandten Vertreter der Stadt Bielefeld in den Gesellschafterversammlungen ihrer Beteiligungen können eine angemessene Vergütung von der Stadt Bielefeld beanspruchen.**
- 2) Die Beteiligungen werden gebeten, die Höhe der im Einzelfall angemessenen Vergütung zu ermitteln und der Verwaltung anzuzeigen.**
- 3) Die unmittelbaren Beteiligungen werden gebeten, die Abrechnungen für die Mitglieder in ihrer jeweiligen Gesellschafterversammlung vorzubereiten und der Verwaltung für die Auszahlungen zur Verfügung zu stellen.**
- 4) Ab dem Jahr 2023 ist ein auskömmlicher Ansatz im Haushaltsplan vorzusehen. Der Stadtkämmerer wird beauftragt, für die Jahre 2021 und 2022 im Rahmen seiner Zuständigkeit die erforderlichen Beträge zu gegebener Zeit nachzubewilligen.**

Begründung:

Begründung:

I. Ausgangslage

Die Stadt Bielefeld ist aktuell an 20 Gesellschaften unmittelbar beteiligt und über diese wiederum mittelbar an zahlreichen weiteren Gesellschaften.

Bei einer Vielzahl der Gesellschaften sind Aufsichtsräte eingerichtet, die Mitglieder der Aufsichtsräte werden (auch bei mittelbaren Beteiligungen) in der Regel durch den Rat der Stadt Bielefeld bestellt. Eine Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder als Entlohnung für Zeit und Aufwand und als Ausgleich für die Übernahme eines Haftungsrisikos wird jeweils innerhalb der Gesellschaften geregelt und ggf. durch die betroffene Gesellschaft, bei der der Aufsichtsrat eingerichtet ist, an das Aufsichtsratsmitglied geleistet.

Darüber hinaus üben alle Gesellschafter ihre Rechte in der jeweiligen Gesellschafterversammlung einer Beteiligung aus. Ist der Gesellschafter selbst eine juristische Person (z. B. Kommune oder Gesellschaft), wird er grundsätzlich von seinem gesetzlichen Vertreter vertreten.

Der gesetzliche Vertreter einer GmbH ist deren Geschäftsführer, so dass grundsätzlich dieser als Teil seiner Geschäftsführungstätigkeiten für die Vertretung der GmbH in der Gesellschafterversammlung einer Beteiligung zuständig ist.

Der gesetzliche Vertreter der Stadt ist ihr Oberbürgermeister. § 113 GO NRW bestimmt jedoch als Ausnahmeregelung zu diesem Grundsatz, dass die Vertreter in den Gremien der Beteiligungen vom Rat der Stadt zu bestimmen sind.

Gemäß § 113 GO NRW bestellt der Rat der Stadt Bielefeld für alle unmittelbaren und auch für viele mittelbare Gesellschaften neben den Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich auch den Vertreter in der Gesellschafterversammlung, der die Rechte und Aufgaben des Gesellschafters anstelle des gesetzlichen Vertreters des Gesellschafters für diesen wahrnehmen soll.

II. Gründe für die Vergütung der Gesellschaftervertreter

Ein Gesellschaftervertreter wird immer in Vertretung für den Gesellschafter tätig, eine etwaige Vergütung für diese Tätigkeit wäre daher durch den jeweiligen Gesellschafter zu vereinbaren und zu zahlen.

Bei unmittelbaren Beteiligungen ist die Stadt selbst als Gesellschafterin für die Entscheidung über eine Vergütung sowie die Zahlung einer solchen zuständig. Eine grundlegende Entscheidung über die Zahlung einer Vergütung der Gesellschaftervertreter der Stadt fehlt bislang.

Bei mittelbaren Beteiligungen ist hingegen die jeweilige Muttergesellschaft für die Vergütung von Gesellschaftervertretern in ihren Beteiligungen zuständig, eine einheitliche Handhabung gibt es für die Beteiligungen im Konzern Stadt Bielefeld bislang nicht, und auch überregional wird dieses Thema unterschiedlich gehandhabt.

Diejenigen Kommunen, bei denen die Gesellschafterstellung der Kommune durch den gesetzlichen Vertreter oder von ihm bevollmächtigte Mitglieder der Verwaltung als Teil ihrer Hauptaufgabe wahrgenommen wird, zahlen in der Regel keine (zusätzliche) Vergütung. Entsprechendes gilt, wenn die Gesellschafterstellung durch den Geschäftsführer der Muttergesellschaft oder von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter als Teil der Hauptaufgabe wahrgenommen wird.

Andere Kommunen, wie z. B. Bielefeld, verstehen die Tätigkeit als Gesellschaftervertreter unter Bezugnahme auf die Regelung in 113 GO NRW demgegenüber als ein Mandat, das von den gewählten Ratsmitgliedern auszufüllen ist. Dementsprechend werden in diesen Kommunen häufig Ratsmitglieder in die Gesellschaften entsandt.

Bei einer entsprechenden Handhabung sprechen verschiedene Gründe für eine separate Vergütung von Gesellschaftervertretern:

Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des jeweiligen Gesellschafters als Gesellschaftervertreter geht über die übliche Tätigkeit eines gewählten Ratsmitgliedes hinaus und bedeutet zusätzlichen Aufwand an Zeit und Engagement und macht besonderes Know-how erforderlich. Darüber hinaus trägt ein Gesellschaftervertreter eine besondere Verantwortung und grundsätzlich auch ein Haftungsrisiko, welches zwar zum Teil durch eine D & O Versicherung der Gesellschaft abgedeckt werden kann, jedoch aufgrund des vorgesehenen Selbstbehaltes nicht zu 100 %. Unter diesen Gesichtspunkten ist das Amt als Gesellschaftervertreter durchaus mit der Stellung als Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft vergleichbar und sollte entsprechend auch ähnlich vergütet werden, damit aus dieser Vergütung zumindest eine Versicherung des verbleibenden Haftungsrisikos (Selbstbehalt) erfolgen kann. Die Regelung der Gemeindeordnung zur Entschädigung für die Teilnahme an städtischen Ausschusssitzungen hat einen anderen Hintergrund und kann insbesondere das Thema der Haftung und Versicherung nicht adäquat abdecken.

Eine angemessene Vergütung kann auch einen Anreiz für die Übernahme dieses zusätzlichen Aufwandes durch qualifizierte Personen darstellen.

Auch bei den mittelbaren Beteiligungen erhalten im Übrigen einige der vom Rat entsandten Gesellschaftervertreter eine Vergütung durch die Muttergesellschaft. Eine entsprechende Regelung für die unmittelbaren Beteiligungen würde hier somit eine Gleichbehandlung der Gesellschaftervertreter ermöglichen.

III. Ermittlung einer angemessenen Vergütung

Die Ansprüche an die Mandatsträger als Gesellschaftervertreter sind je nach Größe und Tätigkeit der Gesellschaft unterschiedlich, Aufwand und Haftung sind nicht immer vergleichbar. Dies zeigt sich auch bei der Tätigkeit der Aufsichtsräte, weswegen die Vergütung bei den Aufsichtsräten nicht für alle Gesellschaften gleich ist, sondern jeweils von den Gesellschaften nach eigenem Ermessen und im Rahmen des Angemessenen festgelegt wird. Die Festlegung einer einheitlichen Vergütung für Gesellschaftervertreter durch den Rat erscheint daher ebenfalls nicht angemessen. Vielmehr sollte eine Vergütung einerseits den Aufwand der Mitglieder berücksichtigen und die Versicherung des bestehenden Haftungsrisikos / Selbstbehaltes ermöglichen und andererseits die Grundlage des Ratsmandates als Ehrenamt berücksichtigen. Bei den Gesellschaften, in denen zusätzlich ein Aufsichtsrat implementiert ist, könnte sich die Obergrenze einer Vergütung für den Gesellschaftervertreter an der Höhe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder orientieren, wobei aufgrund des engeren Zuständigkeitsbereiches ein Abschlag von bis zu 50 % denkbar erscheint.

Bei den Gesellschaften, in denen kein Aufsichtsrat implementiert ist, übernimmt die Gesellschafterversammlung gleichsam die Zuständigkeiten eines Aufsichtsrates, was zu berücksichtigen ist.

Die Geschäftsführungen der unmittelbaren Gesellschaften haben die bestmögliche Kenntnis über das Unternehmen und die konkreten Anforderungen an die Mandatsträger und sind deshalb in der Lage, unter Berücksichtigung verschiedener einschlägiger Indikatoren (z. B. Größe und Umsatz der Gesellschaft, Tätigkeitsbereich der Gesellschaft, konkrete Aufgaben des Gesellschaftervertreters, Komplexität der üblicherweise zu entscheidenden Themen, Haftungsrisiken, Häufigkeit der Sitzungen etc.) Höhe und Ausgestaltung einer angemessenen Vergütung zu ermitteln. Die Festsetzung erfolgt durch Beschluss des intern zuständigen

Gesellschaftsorgans und ist dem Konzerncontrolling der Stadt Bielefeld mitzuteilen.

Aktuell sind 26 Ratsmitglieder als Gesellschaftervertreter vom Rat entsandt, für die die Ermöglichung einer Vergütung relevant sein wird. Die weiteren Vertretungen der Stadt in ihren unmittelbaren Beteiligungen werden durch den Oberbürgermeister selbst oder von Verwaltungsangehörigen dargestellt, hier ist die Zahlung einer zusätzlichen Vergütung nicht angezeigt. Unter Zugrundelegung erster Einschätzungen zur Angemessenheit der Vergütungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Vergütung für die bestehenden Aufsichtsräte bei den betroffenen Gesellschaften ist mit einer jährlichen Gesamtsumme in Höhe von 40.000 – 50.000 zu rechnen.

IV. Abrechnungsverfahren

Bei unmittelbaren Gesellschaften ist die Stadt Bielefeld selbst zuständig für die Leistung einer Vergütung an die Gesellschaftervertreter, hierfür ist ein Ansatz im städtischen Haushalt vorzusehen.

Die unmittelbaren Gesellschaften werden gebeten, dem Konzerncontrolling der Stadt Bielefeld die einschlägigen Beschlüsse ihrer Gesellschafterversammlungen bzw. –soweit vorhanden- der Aufsichtsräte und die sich daraus ergebende voraussichtliche Höhe der Vergütung der Gesellschaftervertreter für die nachfolgenden Kalenderjahre regelmäßig mitzuteilen, damit die Verwaltung dies in ihrer Haushaltsplanung ab 2023 berücksichtigen kann. Für die Kalenderjahre 2021 und 2022 sind noch keine Ansätze im Haushalt vorgesehen; der Ausgleich erfolgt durch entsprechende Nachbewilligungen des Stadtkämmerers, sobald die tatsächliche Höhe der benötigten Mittel bekannt ist.

Die Zahlung einer Vergütung für die Gesellschaftervertreter kann frühestens für das laufende Jahr beantragt werden.

Die konkrete Abrechnung mit den einzelnen Mandatsträgern erfolgt sinnvollerweise durch die jeweilige Gesellschaft, da dort ein aktueller Überblick über die beteiligten Personen, die jeweilige Teilnahme an Veranstaltungen, die Übernahme besonderer Funktionen etc. besteht. Die Zustimmung der Mandatsträger zu einer Veröffentlichung der erhaltenen Beträge gemäß den Regelungen des Transparenzgesetzes NRW ist dabei einzuholen.

Die Auszahlung der im Einzelnen abgerechneten Beträge an die Mandatsträger erfolgt jeweils durch das Büro des Rates der Stadt Bielefeld. Weitere oder sonstige Zahlungen leistet die Stadt Bielefeld an ihre Gesellschaftervertreter für diese Tätigkeit nicht.

Bei mittelbaren Gesellschaften bleibt die Muttergesellschaft für die Leistung einer Vergütung an ihre Vertreter in den Gesellschafterversammlungen von Beteiligungen zuständig.

K a s c h e l
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.